

Statuten

Verein Landschaftsqualität Oberthurgau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Landschaftsqualität Oberthurgau“ besteht gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein nichtgewinnorientierter Verein mit Sitz bei der Geschäftsstelle des Verbands Thurgauer Landwirtschaft (VTL).

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Weiterentwicklung der Vielfalt und Qualität der Kulturlandschaft in der Region Oberthurgau. Dazu richtet er ein Landschaftsqualitätsprojekt für den Bezug von Landschaftsqualitätsbeiträgen nach Direktzahlungsverordnung Art 60 ein. Der Verein tritt als Träger dieses Projektes auf. Er übernimmt die Aufgaben, die in den Richtlinien Landschaftsqualitätsbeitrag des BLW der Trägerschaft zugewiesen werden. Dies sind insbesondere die Weiterentwicklung des Projektes, Information und Kommunikation zum Projekt, Evaluation und Vorschläge für allfällige Anpassungen des Projektes sowie die Berichterstattung an Bund und Kanton. Dazu pflegt der Verein die Kontakte und Zusammenarbeit mit den regionalen und kantonalen Ämtern, Organisationen und Interessengruppen aus dem Bereich Landwirtschaft, Landschaft und Natur.

Im Weiteren übernimmt der Verein Aufgaben des Kantons und des Bundes, welche im Zusammenhang mit dem Landschaftsqualitätsprojekt stehen und von der Trägerschaft ausgeführt werden müssen.

Der Verein unterstützt die Mitglieder bei Fragen und der Umsetzung der Landschaftsqualitätsmassnahmen. Dazu unterhält er eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Ämtern, der Beratung des BBZ Arenenberg, dem Verband Thurgauer Landwirtschaft sowie den Trägerschaften der weiteren Landschaftsqualitätsprojekte im Kanton Thurgau.

Der Verein ist zuständig für die Prüfung und Abrechnung der vom Projekt finanzierten Initialbeiträge. Er regelt deren Finanzierung mit dem Kanton.

Zur Erreichung dieses Zwecks führt der Verein eine Geschäftsstelle.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in einem separaten Pflichtenheft zu regeln.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Einmal- und Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden, sowie über den Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls Subventionen und Beiträgen öffentlicher Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- Gemeinden im Projektgebiet
- Landwirtschaftsbetriebe im Projektgebiet
- Verband Thurgauer Landwirtschaft
- Personen und Körperschaften, die den Zweck des Vereins gemäss Pkt. 2. der Statuten mittragen und unterstützen
- Passivmitglieder

5. Aufnahmebedingung Mitgliedschaft

- Gemeinden im Projektgebiet, durch die Zahlung des einmaligen Beitrages.
- Landwirtschaftsbetriebe im Projektgebiet, durch das Akzeptieren der Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem Landwirtschaftsamt zur Teilnahme am Landschaftsqualitätsprojekt Oberthurgau und der Bezahlung des Mitglieder- sowie eines allfälligen Eintrittsbeitrages.
- Verband Thurgauer Landwirtschaft, durch ein Beitrittsgesuch.
- Andere Personen und Körperschaften, durch ein Beitrittsgesuch und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- Passivmitglieder, durch die Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

6. Stimmrecht der Mitglieder

Jede Gemeinde, jeder Landwirtschaftsbetrieb, der Verband Thurgauer Landwirtschaft sowie jede Person oder Körperschaft die Mitglied ist, hat ein Stimmrecht. Das Stimmrecht von Landwirtschaftsbetrieben kann durch die Betriebsleiterin, den Betriebsleiter oder eine bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei Landwirtschaftsbetrieben durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch Ausstieg aus dem Projekt, Kündigung oder Ablauf der Bewirtschaftungsvereinbarung oder das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.
- Durch den Austritt: Für Mitglieder, ausser den Landwirtschaftsbetrieben, ist der Austritt auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben spätestens bis Ende November an den Präsidenten gerichtet werden.
- Durch Ausschluss: Aus triftigen Gründen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand beantragt den Ausschluss, die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich bis Ende April statt.

Die Stimmberechtigungen an der Generalversammlung richten sich nach Punkt 6. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Beilage der Traktandenliste.

Passivmitglieder sind ohne Stimmrecht an die Versammlung einzuladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Vereinspräsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Vorstandsreglementes
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, die Präsidentin oder dessen bevollmächtigte Vertreterin oder Vertreter geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen: Präsident, Vizepräsident, sowie weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandssitz ist nach Möglichkeit durch einen Vertreter / eine Vertreterin der Gemeinden zu besetzen. Kassier und Aktuar werden in Absprache mit dem VTL besetzt und können auch an den VTL ausgelagert werden. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird periodisch für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl des Präsidenten wie auch der Vorstandsmitglieder ist möglich.

11. Die Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die Vereinsleitung
- Die Vertretung gegen aussen.
- Die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Das Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke.
- Die Einberufung und Vorbereitung ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlungen.
- Die Antragstellung zuhanden der Generalversammlung über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Erarbeiten des Vorstandsreglementes zuhanden der Generalversammlung zur Regelung der Pflichten, Rechte und Kompetenzen des Vorstandes.
- Die Erstellung der Jahresrechnung und des Budget zuhanden der Generalversammlung.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft sich so oft es die anstehenden Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich.

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zeitgleich mit dem Vorstand zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung einen Bericht zur Abstimmung vorlegen.

13. Regelung, Pflichten, Kompetenzen des Vorstandes

Das Vorstandsreglement in welchem Pflichten, Rechte und Kompetenzen des Vorstandes geregelt sind, ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

14. Schenkungen und Legate

Schenkungen und Legate dürfen angenommen werden. Diese sind ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Punkt 2. dieser Statuten zu verwenden.

15. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes je kollektiv zu Zweien.

16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den VTL, der es für den gleichen oder einen ähnlichen Zweck einsetzt.

19. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. November 2014 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....
Luzi Tanner, Winden

.....
Josef Grob, Bischofszell